

3.16. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) erläßt der Landkreis Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung vom 10.01.1989, Nr. 820-8623.2 R 5, genehmigte und mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg im Zuge der Anpassung des Kreisrechts an den Euro vom 13.11.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Jura (südliche und mittlere Fränkische Alb), Dungau, Donau-Isar-Hügelland und Falkensteiner Vorwald, werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiete geschützt.
- (2) Die Landschaftsschutzgebiete erhalten die Bezeichnungen
 - 1 Talraum der Großen Laber
 - 2 Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg
 - 3 Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten
 - 4 Donautal bei Matting
 - 5 Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental
 - 6 Schwaighauser Forst
 - 7 Naabtal mit Randhöhen und Seitentälern
 - 8 Tal der Schwarzen Laber mit Kuppenalb

§ 2

Schutzbereichsgrenzen

- (1) Die Landschaftsschutzgebiete mit ihren Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100 000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist, in grüner Farbe grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in
 - 1 Karte M 1 : 25 000, bestehend aus 19 Kartenblättern mit den Nummern 6738, 6739, 6839, 6837, 6838, 6839, 6849, 6936, 6937, 6938, 6939, 6940, 7037, 7038, 7039, 7040, 7138, 7139, 7140.
 - 94 Flurkartenausschnitten M 1 : 5 000

dargestellt, die beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde und bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größten Maßstab. Soweit öffentliche Wege und Straßen oder Freileitungen den Grenzverlauf bilden, liegen sie außerhalb der Landschaftsschutzgebiete; grenzbildende Gewässer, Hecken, Alleen und Hohlwege liegen in den Landschaftsschutzgebieten.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Karten werden beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde und bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (4) Die beiliegende Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthält die Legenden zu der Karte M 1 : 25 000 und zu den Flurkartenausschnitten M 1 : 5 000 sowie ein Verzeichnis der 94 Flurkartenausschnitte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Landschaftsschutzgebiete ist es,

- a) in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;
- b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;
- c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;
- d) ihre Erholungsfunktion zu sichern und
- e) den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige, standortheimische Mischbestockung anzustreben.

Zweck der einzelnen Landschaftsschutzgebiete ist es insbesondere:

- im Talraum der Großen Laber (1), in der Donauaue und den Auwäldern südöstlich von Regensburg (2), die Reste der Hartholz- und Weichholzaue mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, die Wiesenbrüterbiotope in ihrer Weiträumigkeit und die für die Vogelwelt überregional bedeutsamen Nahrungs- und Rastplätze zu schützen und die landschaftsgliedernde Wirkung der Auwälder und das Labertales durchgehend zu erhalten;
- im tertiären Hügelland mit seinen Waldgebieten und dem Pfattertal (3), Erholungsgebiete und kleinklimatische Ausgleichsflächen zu sichern und innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- das Donautal bei Matting (4) als Durchbruchstal in seinem Landschaftscharakter zu erhalten, gegenüber Beeinträchtigungen durch den Erholungsverkehr zu sichern und die besonderen Lebensgemeinschaften der Steilhänge zu schützen;
- im Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental (5) das großräumig wirksame Landschaftselement des Steilabfalls zur Donau zu sichern, die nördlich der Donau verbliebenen Reste der Aue und Altwasser zu erhalten, die großen Waldgebiete des Donaustafer, Forstmühler und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereiche zu schützen, die reichgegliederte Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit zu erhalten und das Durchbruchstal des Regens sowie die Regenaue vor weiteren Eingriffen zu schützen;
- den Schwaighauser Forst (6) als großflächige Ruhe- und Ausgleichsfläche gegenüber dem Verdichtungsraum Regensburg zu erhalten;
- in den Talräumen von Naab und Schwarzer Laber mit ihren Seitentälern und Randhöhen (7 und 8) den Charakter der steil eingeschnittenen Täler zu erhalten, die Pflanzen- und Tierwelt der Trocken- und Halbtrockenrasen zu schützen und eine naturschonende Erholungsnutzung zu sichern.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für Teile der Landschaftsschutzgebiete besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise;
2. Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
5. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
7. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten; die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
9. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
10. Schilder, Bild oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung oder Schaukästen anzubringen;
11. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Skilifte, Seil- und Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern.
12. Start- und Landestellen für Modellflugzeuge, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge oder ähnliche Fluggeräte zu errichten oder zu betreiben oder Flugmodelle mit Motorantrieb fliegen zu lassen.

- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen haben kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5;
2. a) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im engeren Hofbereich eines landwirtschaftlichen Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsbetriebes, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist;
b) die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
c) das Zelten sowie das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer im häuslich umfriedeten Bereich
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitung zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes;
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, von Drainanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;
7. die für den Flußspatabbau in der Vorrangfläche 82 fl notwendigen Einrichtungen;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder -entsorgungsanlagen, Skiliften sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaftsschutzgebiete notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
10. Das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln oder Wegemarkierungen, von Flußeinteilungszeichen zur Kilometrierung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, sowie von forstlichen Hinweisschildern und Wegemarkierungen des Waldvereins Regensburg e.V.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde zuständig;
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne die nach dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis oder Befreiung eine nach § 6 Abs. 3 Ziffern 1 mit 12 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt;
 - b) einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 oder § 8 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

3.16.1. Verordnung zur 1. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 12.08.1992

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Landkreis Regensburg folgende genehmigte Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Grundstück Fl.Nr. 154/2 der Gemarkung Deuerling wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der herausgenommenen Fläche ist im Lageplan M = 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.2. Verordnung zur 2. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 19.01.1993

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Landkreis Regensburg folgende genehmigte Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 183, 184 und 185 der Gemarkung Pielenhofen nordwestlich von Pielenhofen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M = 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.3. Verordnung zur 3. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 28.08.1996

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt der Landkreis Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.08.1996 genehmigte Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Folgende Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen:
 1. Im Bereich der Gemeinde Altenthann:
der Ortsteil Oberlichtenwald.
 2. Im Bereich der Gemeinde Pielenhofen:
das geplante Wohngebiet „Am Winterort II“, nordwestlich von Pielenhofen.
 3. Im Bereich des Marktes Kallmünz:
das geplante Gewerbegebiet, westlich von Eich und südöstlich von Grabenhof.
 4. Im Bereich des Marktes Regenstauf:
das geplante Baugebiet „Espental“, im Nordosten von Regenstauf, östlich der Staatsstraße 2149 und nördlich der Ortsstraße „Espental“.
- (2) Die genauen Abgrenzungen der herauszunehmenden Flächen sind in 4 Lageplänen M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen (Anlagen 1 bis 4). Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.4. Verordnung zur 4. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 151 und 152 der Gemarkung Deuerling werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.5. Verordnung zur 5. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRG 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1011/6, 1011/5 (t), 1011/3 (t), 1011/23 (t) und 1015/5 (t) der Gemarkung Grünthal werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.6. Verordnung vom 12.04.2000 zur 6. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRG 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 628, 629, 629/1 (t), 630, 631, 634, 638 (t), 640 (t) und 641 (t) der Gemarkung Kallmünz werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage). Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.7. Verordnung vom 30.01.2001 zur 7. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in Teilbereichen der Märkte Beratzhausen und Kallmünz

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 9, 28 (t), 33 (t), 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/7, 33/9 (t), 34 (t), 34/1 (t), 35, 35/2 (t), 143 (t) der Gemarkung Mausheim, Markt Beratzhausen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (2) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1463 (t) und 1464 der Gemarkung Kallmünz, Markt Kallmünz, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Lageplan 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (3) Die Grundstücke Fl.Nrn. 75 (t), 76 (t), 77 (t), 77/1 (t), 77/2, 78, 81, 81/1, 82 (t) der Gemarkung Adlmannstein, Gemeinde Bernhardswald, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 3), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.8. Verordnung vom 24.07.2001 zur 8. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in Teilbereichen der Gemeinde Bach a.d.Donau, des Marktes Laaber und der Gemeinde Wiesent

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in den Anlagen 1 a - c gekennzeichneten Teilflächen in der Gemeinde Bach a.d.Donau, Gemarkung Demling, Bach a.d.Donau und Frengekofen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1 a - c), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (2) Die Grundstücke Fl.Nrn. 722(t), 723(t), 723/4(t), 727(t), 727/1(t), 728(t), 729, 730(t), 731(t), 733 und 734 der Gemarkung Großetzenberg, Markt Laaber, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.9. Verordnung vom 13.11.2001 zur 9. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Die in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen in der Gemarkung Dietersweg, Gemeinde Wiesent (Fl.Nrn. 449/8 und 449/12(t)), werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.10. Verordnung vom 14.04.2003 zur 10. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- 1.a) Die Grundstücke Fl.Nrn. 30, 31, 35 (t), 100 (t) und 101 (t) der Gemarkung Wischenhofen, Gemeinde Duggendorf, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 bzw. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 1 und 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- b) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1581 (t), 1581/1, 1581/2, 1581/3, 1582, 1583, 1583/1, 1586, 1588 (t), 1588/2, 1589 (t), 1591, 1593 (t), 1597 (t), 1597/1 (t), 1597/2 (t), 1597/3 (t), 1598, 1598/2 (t), 1598/3, 1598/4, 1598/5, 1598/6, 1598/7, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1604/1, 1607 (t), 1677/1, 1677/2, 1677/3, 1677/4, 1677/6, 1677/7 und 1677/22 der Gemarkung Duggendorf, Gemeinde Duggendorf, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 bzw. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 3 und 4), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
2. Die Grundstücke Fl.Nrn.
 - 133/10, Gemarkung Etterzhausen, Gemeinde Nittendorf,
 - 162 (t), 163 (t) und 163/1, Gemarkung Etterzhausen, Gemeinde Nittendorf,
 - 211 (t), 170 (t), 175, 172, 360 (t), 162, 163, 114 (t), 206 (t), 120, 119, 118/1 (t), 117, 117/1, 529/1 (t), 529, 529/3, 529/4, 529/2, 530/4, 530/3, 530/6, 530/2 (t), 529/5 und 530/7 der Gemarkung Schönhofen, Gemeinde Nittendorf,werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in sechs Lageplänen (jeweils M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 5 - 10), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
3. Die Grundstücke Fl.Nrn. 832/8, 832/9, 832/10 und 832/11, Gemarkung Wenzelbach, Gemeinde Wenzelbach, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 11 und 12), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
4. Die Grundstücke Fl.Nrn. 603/26 (t), 603/27 (t), 603/28 (t), 603/29 (t) und 603/30 (t), Gemarkung Wörth a.d.Donau, Stadt Wörth a.d.Donau, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 13 und 14), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.